

Satzung
der Ortsgemeinde Fensdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 30. September 2021

Der Ortsgemeinderat Fensdorf hat am 30.09.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

(1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

| | |
|--|-------------|
| a) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 570,00 Euro |
| b) ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte | 570,00 Euro |
| c) Urnenwiesengrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr | 280,00 Euro |
| d) Urnenwiesengrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr als Baumgrab | 320,00 Euro |

(2) Bei Zubettung einer Urne in ein Reihengrab / Urnenreihengrab (ab vollendetem 5. Lebensjahr, kein Kindergrab), mit einer Restruhezeit von mindestens 15 Jahren, entsteht an der Grabstätte ein Nutzungsrecht welches verlängert werden muss, je Jahr 1/25 der Gebühren nach Ziffer 1 Buchstabe a,b,c,d.

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Zubettung einer Urne je Jahr (1/25)

| | |
|----------------------------------|------------|
| a) bei Doppelgrabstätten je Jahr | 28,00 Euro |
| a) bei Reihengrabstätten je Jahr | 22,80 Euro |
| b) bei Urnengrabstätten je Jahr | 11,20 Euro |

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei Zweitbelegung einer Erdbestattung je Jahr (1/25)

| | |
|----------------------------------|------------|
| a) bei Doppelgrabstätten je Jahr | 28,00 Euro |
|----------------------------------|------------|

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für Verstorbene

| | |
|---|-------------|
| a) ab vollendeten 5. Lebensjahr | 600,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung | 210,00 Euro |
| c) Öffnen und Schließen des Senkrohres bei einem Urnenwiesengrab als Baumgrab | 100,00 Euro |

(2) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen (§ 7 Abs. 6 Friedhofssatzung) wird ein

| | |
|---|-------------|
| Zuschlag erhoben, für die unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren in Höhe von | 100,00 Euro |
|---|-------------|

§ 5

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten

| | |
|---|---------------|
| a) Reihengrabstätte als Wiesengrab | 1.250,00 Euro |
| b) Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab | 370,00 Euro |
| c) Urnenwiesengrabstätte als Baumgrab | 370,00 Euro |

§ 6

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 7

Benutzung der Friedhofshalle

| | |
|--|-------------|
| Nutzung der Trauerhalle ausschließlich für die Trauerfeier | 50,00 Euro |
| Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier, sowie des Aufbewahrungsraumes | 150,00 Euro |

§ 8

Entfernen, Einebnung von Grabstätten

| | |
|--|-------------|
| Reihengrabstätten | 250,00 Euro |
| Doppelgrabstätten | 350,00 Euro |
| Urnengrabstätten | 125,00 Euro |
| Wiesengrabstätten (Reihen- u. Urnengrab) | 100,00 Euro |

§ 9

Vorzeitige Einebnung/Rückgabe von Grabstätten

(1) Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit/Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend in Absatz 2 berechnet

(2) Pflegeaufwand

| | |
|-------------------------------|------------|
| Doppelgrab / Restzeit je Jahr | 65,00 Euro |
| Reihengrab / Restzeit je Jahr | 50,00 Euro |
| Urnengrab / Restzeit je Jahr | 15,00 Euro |

§ 10

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller

§ 11

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2012 außer Kraft.

Fensdorf, 30. September 2021

Ortsgemeinde Fensdorf
Daniela de Nichilo
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Fensdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Daniela de Nichilo
Ortsbürgermeisterin